

Sorgfältig aufbewahren!

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der

Rechnungskarte Nr. 1

für

Sitz Römer

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)

geboren am

17. 1. 1906

zu

Kölnwinkel

Nr.

Mohrman

Versicherungsanstalt

Julius

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind, in Lohnklasse

A B *4* D E F G H I K L M N

16 34 1

Dauer bescheinigter Krankheiten und sonstiger Ersatzsachen

vom

bis einschließlich

vom

bis einschließlich

Dienststempel

der
Aufrechnungs-
stelle.

(Ort und
Datum)

Elberfeld, 14. 2. 23

(Aufrechnungs-
stelle)

gn. 15. 1. 23

Allgem. Ortskrankenkasse

Elberfeld

Form. Q 23. L. V. A. Rheinprovinz.

Zur Beachtung.

Der Versicherte muß stets darauf achten, daß alle Marken für versicherungspflichtige Beschäftigung rechtzeitig in die Quittungskarte eingeklebt werden.

Für Zeiten der Beschäftigungslosigkeit soll der Versicherte freiwillig Marken irgend einer Lohnklasse kleben, damit seine Anwartschaft nicht erlischt.

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Die Selbstversicherer des § 1243 der Reichsversicherungsordnung müssen in diesem Zeitraum mindestens 40 Marken verwenden. Mit dem Erlöschen der Anwartschaft verliert der Versicherte sein Anrecht auf alle Vorteile aus der Versicherung (wie Invaliden- und Altersrente, Hinterbliebenenfürsorge für Witwen und Waisen und das so wichtige Heilverfahren). Es ist also vornehmlichste Pflicht jedes Versicherten, nie die Anwartschaft erlöschen zu lassen.

Für Krankheitszeiten brauchen für Pflichtversicherer keine Marken geklebt zu werden, man lasse sich aber diese Zeiten in der Quittungskarte stets bescheinigen. Selbstversicherer des § 1243 der Reichsversicherungsordnung und die freiwilligen Weiterversicherer müssen auch für solche Zeiten Marken kleben.

Die Aufrechnungsbescheinigung ist stets sorgfältig aufzuheben, weil sie z. B. bei Erneuerung der verlorenen Karte wichtige Dienste tun kann.



Sammelbücher für Aufrechnungsbescheinigungen mit ausführlichem begleitendem Text über die wichtigsten Gesetzesbestimmungen sind zu haben im Verlag Carl Heymann, Berlin W 8, Mauerstraße 44.